

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	05.11.2018
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	03.12.2018

### **Inklusionsplanung für Kölner Schulen: Zwischenbilanz und Ausblick auf die Fortschreibung**

#### **Zwischenbilanz und Fortschreibung der Inklusionsplanung für Kölner Schulen vor dem Hintergrund der neuen landespolitischen Rahmenbedingungen in NRW (Erlassentwurf „Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen“, Stand Juli 2018)**

Für eine grundsätzliche Reflexion des Erlassentwurfs wird auf die Stellungnahme der **Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention** am Deutschen Institut für Menschenrechte (kurz: Monitoring-Stelle, **Anlage 1**) verwiesen. Die Stellungnahme wurde anlässlich einer öffentlichen Anhörung im Landtag NRW am 5. September 2018 zum Antrag "Konsultation der Monitoring-Stelle UN-BRK in NRW zur Weiterentwicklung der Inklusion unmittelbar in der parlamentarischen Arbeit nutzen" vorab eingereicht. Gemäß der Gesamtbewertung der Monitoring-Stelle „können die Eckpunkte – trotz grundlegender Schwierigkeiten und einer Kritik an Details – zur notwendigen Klärung und Versachlichung beitragen.“<sup>1</sup> Die Monitoring-Stelle hat u.a. den Auftrag, die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen zu überwachen (Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK).

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW hat den kommunalen Spitzenverbänden und Landschaftsverbänden den Erlassentwurf zur Kenntnis gegeben (**Anlage 2**) und die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zur Vorbereitung der Stellungnahme des Städtetags NRW hat die **Stadt Köln** auf verschiedene Konkretisierungsbedarfe hingewiesen, die von grundlegender Bedeutung für die Qualität inklusiver Bildung und Fragen der Finanzierungsverantwortung (Konnexität) sind.

<sup>1</sup>Abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/meldung/article/monitoring-stelle-un-brk-wirbt-fuer-versachlichung-der-debatte-um-inklusive-bildung-in-nrw/> (Stand 12.09.2018)

Aus Sicht der Verwaltung fällt auf, dass verbindliche Vorgaben bzw. Qualitätskriterien für pädagogische Konzepte und die hieraus abzuleitenden Raumprogramme und Sachausstattungen (noch) fehlen. Die pädagogischen Konzepte müssten nach Einschätzung der Verwaltung Kriterien für eine individuelle ganzheitliche Förderung durch multiprofessionelle Zusammenarbeit beinhalten, die auch die kommunalen Bildungsressourcen berücksichtigen und die Schnittstellen zwischen den Professionen klären.

Nach den ersten Bewertungen der Verwaltung wird die „neue Inklusionsformel“ in Köln nicht dazu führen, dass die Anzahl der Schulen des Gemeinsamen Lernens spürbar sinken wird, weil bereits zum laufenden Schuljahr 2018/19 durchschnittlich drei Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Eingangsklasse eingeplant wurden.

Eine Absenkung der durchschnittlichen Klassenfrequenz in den Eingangsklassen von Schulen des Gemeinsamen Lernens von gegenwärtig 27 auf 25 ist aus pädagogischer Sicht zu begrüßen. Jedoch bedeutet dies gleichzeitig eine spürbare Verknappung von Schulplätzen; allein mit Blick auf die ab 2018/19 bestehenden 14 Gesamtschulen um rund 6 Züge (bzw. 156 Schüler/innen), was rechnerisch einer großen Gesamtschule gleich kommt. Es bleibt abzuwarten, ob das endgültige Gesetz Ausnahmetatbestände für Großstädte mit stark wachsenden Bevölkerungs- und Schülerzahlen zulassen wird bzw. diese Regelung (konnexitätsrelevant) als Kann/Soll- oder Muss-Vorschrift ausgestaltet wird. Wenn es sich – wie bislang – um eine Kann/Soll-Regelung handelt, über die der Schulträger im Grundsatz frei entscheidet, wird mit den Schulen und in den politischen Gremien zu erörtern sein, ob die Stadt Köln – wie bislang – niedrigere Klassenfrequenzen an Schulen des Gemeinsamen Lernens überhaupt mitgehen kann, auch wenn dies das Schulplatzangebot in Köln insgesamt weiter einschränkt.

In den vergangenen Jahren hat in Köln vor dem Hintergrund der alten Mindestgrößenverordnung für Förderschulen ein Anpassungs- und Transformationsprozess der Förderschullandschaft stattgefunden, der in intensiver Abstimmung mit den betroffenen Schulen und der Schulaufsicht erfolgt ist. Die Förderschullandschaft zeigt sich gegenwärtig in einer stabilen Verfassung, so dass die neue Mindestgrößenverordnung damit zunächst nur ggf. in der Zukunft relevant sein wird.

### **Kommunaler Inklusionsplan Köln: Zwischenbilanz und ein Ausblick auf die Fortschreibung**

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in die Tat umsetzen heißt, den

Lernort Schule grundlegend reformieren. Hier sind in erster Linie bildungspolitische Entscheidungen auf der **Bundes- und der Landesebene** gefragt.

Die strategische kommunale Inklusionsplanung ist vor dem Hintergrund ihrer **begrenzten Steuerungsmöglichkeiten** zu betrachten. Auf die Ausführungen der Verwaltung über die kommunalen Verantwortungsbereiche und Steuerungsmöglichkeiten bei der Umsetzung eines inklusiven Schulsystems wird verwiesen (vgl. Session 4043/2015).

Weil sich viele Bildungsressourcen<sup>2</sup>, die die soziale und emotionale Entwicklung fördern, in kommunaler Verantwortung befinden, und weil ein ganzheitliches Bildungsverständnis (Bildung heißt kognitive, soziale und emotionale Entwicklung) wichtig für das Gelingen inklusiver Bildungssysteme ist, ist es ein zentrales Anliegen der Stadt Köln, ihre Bildungsressourcen stetig zu optimieren sowie den Austausch mit Schulaufsicht/Bezirksregierung und/oder Land in der Frage zu suchen, wie die Bildungsressourcen für eine bestmögliche Förderung der Schüler und Schülerinnen gesteuert werden können (**individuelle Förderung im Kontext multiprofessioneller Zusammenarbeit**). Multiprofessionelles Arbeiten stellt die beteiligten Akteure und Professionen vor große Herausforderungen und die Schulen sollten mit den nötigen Klärungen (Rollenklärungen, Schnittstellen u.a.) nicht alleine gelassen werden. **Die Möglichkeiten kommunaler Einflussnahme an dieser Stelle werden von der strategischen Inklusionsplanung in den Fokus gerückt.**

Die Erfahrungen mit den kommunalen Maßnahmen zur Förderung der schulischen Inklusion (Zwischenbilanz) bilden die Grundlage für die Zweite Fortschreibung. Sie wurden verwaltungsintern sowie in den relevanten Gremien (Lenkungsgruppe Inklusion; Expertenbeirat Inklusion<sup>3</sup>) ausgetauscht und bewertet. Im Rahmen der letzten Sitzung des Expertenbeirates am 08. Juli 2018 konnte zudem Einigkeit über die inhaltliche Schwerpunktsetzung für die zweite Fortschreibung hergestellt werden. Erste Konkretisierungen wurden überlegt.

Die Ergebnisse sind in einer tabellarischen Übersicht als Anlage (**Zwischenbilanz und Ausblick auf die Zweite Fortschreibung, Anlage 3**) beigefügt. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung findet in Abstimmung mit dem Expertenbeirat Inklusion statt und befasst sich mit den folgenden Themen:

- Multiprofessionelle(s) Arbeit/Team

---

<sup>2</sup> Schul-/Jugendsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendarbeit, Ganztage, kulturelle Bildung, Hilfen zur Erziehung, u.a.

- Bewusstseinsbildung
- fortlaufende Begleitung von Schulen

Nach abschließender Beratung der Konkretisierungen mit den Experten/innen wird die Verwaltung die **Zweite Fortschreibung des Inklusionsplans für Kölner Schulen** der Politik vorlegen.

**Gez. Dr. Klein**

---

<sup>3</sup> Vertreter/innen von Eltern/Betroffenen, von Schulen, der Wissenschaft und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Köln